



Das Wassernutzungsentgelt in Braunkohlebergbau und Energiewirtschaft in Brandenburg – Positionspapier der GRÜNEN LIGA zur Umgestaltung von § 40 BbgWG

erarbeitet durch die GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender, Alexandra Gaulke, Tobias Schäfer

April 2010



GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel.: +49 30-40 39 35 -30
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Internet: www.wrrl-info.de

Zusammenfassung

Angesichts sinkender Grundwasserspiegel, der Austrocknung der Landschaft und der durch den Klimawandel drohenden Verringerung der Grundwasserneubildung braucht die Landespolitik wirksame Instrumente, die eine Lenkungswirkung im Sinne einer sparsamen Wassernutzung entfalten. Das Wassernutzungsentgelt nach § 40 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) stellt hierfür ein grundsätzlich hervorragend geeignetes Instrument dar. Die bisherigen Regelungen sind jedoch dringend verbesserungswürdig, um den umwelt- und ressourcenpolitischen Erfordernissen gerecht zu werden. Insbesondere die Ausnahmen und vergünstigten Entgeltsätze in Bezug auf Bergbau und Kühlwassernutzung sind zu überprüfen und zu korrigieren. Nur dann kann dieses Instrument der bestehenden Überbeanspruchung des Landeswasserhaushalts entgegenwirken.

Bergbau und Kühlwassernutzung verursachen eine Reihe gravierender Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts:

- Die seit Jahrzehnten praktizierte bergbauliche Grundwasserabsenkung beeinträchtigt den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers weit über die Grenzen der Tagebaue in dramatischem Ausmaß.
- In den Lausitzer Braunkohlekraftwerken gehen jährlich 92 Millionen Kubikmeter Wasser als Kühlturmverluste dem ohnehin angespannten regionalen Wasserhaushalt verloren.
- Gleichzeitig sind die bergbaubedingt gehobenen und in Vorfluter eingeleiteten Wässer in der Regel als nachteilig verändert einzustufen, wofür größtenteils die Belastung mit Sulfaten ausschlaggebend ist. Bei wiedereingeleitetem Kühlwasser stellt u.a. die thermische Belastung eine nachteilige Veränderung dar.
- Wo abgepumptes Grundwasser in die Fließgewässer geleitet wird, wird die zeitliche und räumliche Verteilung des Abflusses unnatürlich verändert. Gegenüber natürlichen Verhältnissen beschleunigt sich der Abfluss aus der Landschaft um ein Vielfaches.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft mit Artikel 9 einen neuen Rahmen für die Zuordnung von Kosten für den Gebrauch von Wasserressourcen. Die Wassernutzung durch den Bergbau ist dabei gemäß den auf EU-Ebene verabschiedeten Leitlinien als „Wasserdienstleistung“ anzusehen. Demnach muss der Verursacher einen „angemessenen Beitrag“ für die Deckung der durch die Wasserentnahmen und die Wasserspiegelabsenkung entstehenden sogenannten „Umwelt- und Ressourcenkosten“ leisten. Die Bundesländer, die bisher von dieser Sichtweise abweichen, sollten vor dem Hintergrund des gegen sie laufenden Vertragsverletzungsverfahrens hinterfragen, ob dies dem Geist der Richtlinie entspricht.

Kernforderungen

Die GRÜNE LIGA fordert deshalb:

- die Erhebung des vollen Entgeltsatzes für Wasserentnahmen zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern (Streichung von § 40 Abs. 4 Nr.7).
- Kühlwasser mit dem vollen Entgeltsatz zu belasten, weil es entweder dem regionalen Wasserhaushalt entzogen (Kühlturmverluste) oder nachteilig verändert wird (durch Wärme- und Stoffeinträge).
- eine klare Regelung, dass die Wiedereinleitung entnommenen Wassers nur dann vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden kann, wenn sie im Zielgewässer / Vorfluter nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führt. Die Definition nachteiliger Veränderungen ist dabei dringend zu klären und zu überarbeiten.
- dass die Wiedereinleitung nicht nachteilig veränderten Wassers ansonsten nur vom Entgelt befreit werden kann, wenn sie in dieselben Gewässer beziehungsweise in dieselben Grundwasserleiter erfolgt, aus denen das Wasser zuvor entnommen wurde.

Mit diesen Forderungen gehen wir speziell auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Überprüfung von § 40 BbgWG ein. Die Stellungnahmen der Umweltverbände zu anderen Bestandteilen des Brandenburgischen Wassergesetzes vertreten wir davon unberührt weiterhin.

Hintergrund

1. Wassernutzungsentgelt in Deutschland und Brandenburg

Die Erhebung von Entgelten auf die Nutzung von Wasser stellt in Deutschland ein bewährtes umweltpolitisches Instrument dar. Gemäß dem „Wasserpfeffig-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts gelten derartige Abgaben als Ressourcennutzungsgebühren¹. Die kostenlose Leistung des Naturhaushaltes, Wasser zur Verfügung zu stellen, wird auf diese Weise in das ökonomische System einbezogen. Wassernutzungsentgelte erfüllen sowohl eine Lenkungs- als auch eine Finanzierungsfunktion. Die sinnvolle Ergänzung eines Entgeltes beinhaltet eine klare Zweckbindung der Einnahmen für Ziele des Gewässerschutzes.

Ein Blick auf die Verteilung der Wasserentnahme in Deutschland zeigt bereits, welchen enormen Anteil Wärmekraftwerke und Bergbau/Gewerbe nutzen: So belief sich das Wasseraufkommen im deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGG) Elbe im Jahr 2007 für die Energieversorgung und den Bergbau auf insgesamt über 5 Milliarden Kubikmetern. Demgegenüber nimmt sich die Versorgung privater Haushalte mit 690,2 Millionen Kubikmetern Wasser geradezu gering aus². Trotzdem ist es die Trinkwasser liefernde öffentliche Wasserversorgung, die regelmäßig und nahezu vollständig mit einem Wassernutzungsentgelt belastet wird, während Energiebetriebe und Bergbau davon befreit werden oder in den Genuss erheblicher Ermäßigungsregelungen kommen.

Derzeit wird in elf von sechzehn Bundesländern eine Abgabe auf die Wasserentnahme erhoben. Die Regelungen unterscheiden nach der Herkunft des Wassers, Menge und Verwendung sowie nach dem wirtschaftlichen Sektor. Einige Nutzergruppen werden mit niedrigeren Abgabesätzen belegt oder sind vollständig von der Abgabe befreit. Dies ist laut Bundesverfassungsgericht zulässig, wenn die Befreiung ausreichend begründet ist, wie zum Beispiel mit einer „problematischen Wettbewerbssituation“.

Mit 0,005 Euro pro Kubikmeter gilt in Brandenburg für die Entnahme für Kühlwasser aus Oberflächenwasser, das nicht wieder eingeleitet wird, einer der im Bundesvergleich niedrigsten Sätze. Die Nutzung von Grundwasser zu Kühlzwecken wird in vier Landesgesetzen, darunter auch Brandenburg, nicht explizit erwähnt, so dass unklar bleibt, ob sie in den jeweiligen Ländern überhaupt auftritt. Hier sollte das Gesetz künftig klarstellen, dass im Falle solcher Nutzung der Regelsatz für Grundwasser anzuwenden ist.

Die Kühlwasserentnahme erfolgt in der Regel aus Oberflächengewässern. In der Lausitz handelt es sich dennoch größtenteils um zuvor im Tagebau abgepumptes Grundwasser, wie das Beispiel des Kraftwerkes Jänschwalde zeigt, das sein Wasser aus der Malxe entnimmt. Diese besteht nahezu ausschließlich aus im Tagebau Jänschwalde gehobenem und in wenigen Kilometern Entfernung eingeleitetem Grubenwasser.

Das Heben von Grundwasser beim Abbau von Bodenschätzen ist in Brandenburg vom Wassernutzungsentgelt befreit.

Entgeltsätze für Kühlwassernutzung
bei Entnahme aus Grundwasser und Oberflächenwasser

Bundesland	Grundwasser pro m ³	Oberflächenwasser pro m ³
Baden-Württemberg	0,00 €	0,01023 €
Berlin	0,31 €	0,00 €
Brandenburg	aus Wasserhaltung Bergbau: 0,005 € aus sonstigem Grundwasser: vom Gesetzgeber klarzustellen	0,005 €
Bremen	0,025 €	0,003 € < 500 m ³ 0,005 € > 500 m ³
Hamburg	0,11 € 0,12 € aus tieferen Grundwasserleitern	0,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	0,077 €	0,006 €
Niedersachsen	0,02556 €	0,01023 €
Nordrhein-Westfalen	0,027 € 0,0027 € bei Durchlaufkühlung	0,027 € 0,0027 € bei Durchlaufkühlung
Saarland	0,03 € 0,022 € für EMAS-Betriebe ³	0,00 €
Sachsen	0,076 €	0,005 €
Schleswig-Holstein	0,07 €	0,0077 €

Quelle: Länderwassergesetze und -entgeltverordnungen, Zusammenstellung Alexandra Gaulke⁴

Das Brandenburger Wassergesetz (§§ 40-42) enthält eine ganze Reihe Ausnahmen von der Entgeltspflicht. So wird ein Entgelt grundsätzlich nicht erhoben für u.a. „die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgas speichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils“. (§ 40 Abs. 4 Nr. 7) Handelt es sich beim „kommerziell genutzten Anteil“ um Wasser für Produktionszwecke, wird mit 0,02 Euro pro Kubikmeter lediglich ein um 80 % reduzierter Satz verlangt, bei Kühlwasser beträgt die Reduktion sogar 95 Prozent. Wie die Zahlen der Landesregierung belegen, überstiegen die Wasserentnahmen des aktiven Bergbaus in Brandenburg 2005 mit 238,8 Millionen m³ die Summe aller entgeltspflichtigen Grundwasserentnahmen (=196,2 Millionen m³) deutlich⁵. Dem Land entgehen demnach jährlich bis zu 21,2 Millionen Euro (die beim regulären Satz von 0,10 Euro/Kubikmeter anfielen).

Entgeltsätze in Brandenburg für ausgewählte Wassernutzungen
(gemäß § 40 BbgWG)

	Grundwasser		Oberflächenwasser	
	pro m ³	tatsächliches Entgelt (in % des Regelsatzes)	pro m ³	tatsächliches Entgelt (in % des Regelsatzes)
Regelsatz	0,10 €	100 %	0,02 €	100 %
Entnahme für				
Öffentliche Wasserversorgung	0,10 €	100 %	–	–
Sonstige Produktionszwecke	0,10 €	100 %	0,02 €	100 %
Kühlwasser	vom Gesetzgeber klarzustellen		0,005 €	25 %
Wasserhaltung Tagebau	0,00 €	0 %	–	–
mit Ausnahme				
– davon „wasserrechtlich verbraucht“	0,02 €	20 %	–	–
– davon „kommerziell genutzter Anteil“/ Produktion	0,02 €	20 %	–	–
– davon „kommerziell genutzter Anteil“/ Kühlwasser	0,005 €	5 %	–	–
Beregnung*	0,007 €	7 %	0,0014 €	7 %
Fischzucht	0,00 €	0 %	0,00 €	0 %

*Nach § 40 gelten 93 % des tatsächlich entnommenen Beregnungswassers als „wiedereingeleitet“; eine haltlose Regelung.

Von einer „problematischen Wettbewerbssituation“ im Sinne des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichtes kann bei den Betreibern der Tagebaue und zugehörigen Kraftwerke in Brandenburg kaum die Rede sein. Trotz der aktuellen Wirtschaftskrise steigerte Vattenfall Europe (der deutsch-polnische Teil der Vattenfall-Gruppe) 2009 seinen Betriebsgewinn um knapp sieben Prozent auf 1,8 Milliarden Euro⁶. Eine entsprechende Mehrbelastung durch ein neues bzw. erhöhtes Entgelt erscheint daher zumutbar.

Angesichts des Ausmaßes der Entnahmen ist zu erwarten, dass erhebliche Potentiale für eine Verringerung der Grundwasserhebung existieren. So zum Beispiel die räumlich Verringerung der Absenkungstrichter durch Dichtwandbau und verbessertes Brunnenmanagement. Ohne Entgeltspflicht besteht aber zu einem solchen sparsameren Umgang kein ökonomischer Anreiz. Die Angleichung des Entgelts an den regulären Satz für die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung und für die Kühlwassernutzung ist aus Sicht des Verursacherprinzips dringend geboten.

Dadurch würden zudem Mehreinnahmen für die Maßnahmen zur Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen für das Elbe- und das Odergebiet vorgesehenen Entwicklungsziele gewonnen. Der in § 40 Abs. 5 Bbg WG vorgeschriebene Verwendungszweck entspricht zwar weitgehend diesem Ziel. Aber auch hier wäre durch eine explizite Zweckbindung ausschließlich für Zwecke des Gewässerschutzes eine Verbesserung anzustreben.

2. Beeinträchtigung der Grundwasserkörper

Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau erfordert es, das Abbaufeld trocken zu legen, d.h. das Grundwasser bis unter das zu gewinnende Flöz abzupumpen. Diese Sumpfung macht sich als Absenkungstrichter bis weit ins Umland der Abbaufelder bemerkbar⁷. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers in der betroffenen Region wird in dramatischem Ausmaß beeinträchtigt. Die Absenkungswirkung reicht dabei mehr als sieben Kilometer ins Umland des Tagebaus⁸. Im Bewirtschaftungsplan gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird daher korrekterweise prognostiziert, dass die betroffenen Grundwasserkörper den von der WRRL vorgegebenen „guten Zustand“ bis zum Jahr 2015 nicht erreichen können. Für insgesamt neun vom Braunkohlebergbau beeinflusste Grundwasserkörper im Elbegebiet werden daher „weniger strenge Umweltziele“ festgesetzt⁹. Fünf Grundwasserkörper sind braunkohlebergbaubedingt im schlechten mengenmäßigen Zustand. Dies entbindet das Land Brandenburg jedoch nicht davon, alle praktikablen Maßnahmen für die Erreichung einer geringstmöglichen Abweichung vom guten Zustand zu ergreifen.

3. Kühlturmverluste – dem Wasserhaushalt entzogen

Die wassergesetzliche Regelung unterscheidet bei Kühlwasser bisher nicht zwischen Durchlaufkühlung und Kühlturmverlusten, obwohl die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt deutlich verschieden sind. In Deutschland wird Durchlaufkühlung vorwiegend in Kraftwerken an Küstenstandorten oder am Rhein betrieben. Dort wird das genutzte Wasser nahezu vollständig wieder in den Fluss eingeleitet, so dass vor allem die nachteiligen Veränderungen dieses Wassers durch Wärme- und Stoffeinträge zu diskutieren sind (vgl. folgender Abschnitt). Alle drei Lausitzer Braunkohle-Großkraftwerke arbeiten dagegen mit Kühltürmen, die den größten Teil des genutzten Wassers als Kühlturmverluste in die Atmosphäre abgeben. Für seine drei Kraftwerksstandorte Jänschwalde, Boxberg und Schwarze Pumpe gibt Vattenfall für das Jahr 2008 einen Bedarf von 114 Mio. m³ Brauchwasser an. Hiervon entfallen 92 Millionen – also 80 % – auf Kühlturmverluste¹⁰. Dies entspricht 2,9 Kubikmetern pro Sekunde. Dieses Wasser ist dem Wasserhaushalt des beeinflussten Einzugsgebietes entzogen, denn nur ein vernachlässigbar geringer Anteil wird in der Region wieder als Niederschlag fallen. Der gesamte mittlere Niedrigwasserdurchfluß (MNQ) der Spree beträgt im Vergleich dazu am Pegel Sandower Brücke lediglich 7-8 m³/s.¹¹, unterhalb des Spreewaldes (Leibsch) noch 6,14 m³/s¹². Bei Anwendung der CCS -Technologie (CO₂-Abscheidung und -Verpressung in den Untergrund) würden die Kühlturmverluste pro installierte Kraftwerksleistung voraussichtlich noch weiter ansteigen, wie der Beschreibung der geplanten Demonstrationsanlage am Standort Jänschwalde zu entnehmen ist¹³.

4. Nachteilige Veränderung von wiedereingeleitetem Wasser

Eine weitere Einschränkung der Entgeltspflicht regelt im BbgWG die Formulierung „*unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge*“. Die Definition nachteiliger Veränderungen ist dabei dringend zu klären und zu überarbeiten. Dies soll an drei Beispielen illustriert werden:

Sulfateinträge: Die tieferen geologischen Schichten des Lausitzer Braunkohlereviers enthalten Pyrit, also Verbindungen aus Schwefel und Eisen. Durch den bergbaubedingten Zutritt von Wasser und Luftsauerstoff reagieren diese zu Schwefelsäure und Eisen-Ionen. Grubenwasserreinigungsanlagen können pH-Wert und Eisengehalt des Wassers weitgehend regulieren, zur Eliminierung der Sulfate fehlt es jedoch an einer großtechnisch anwendbaren Lösung. Für die Spree sind steigende mittlere Konzentrationen von 500 Milligramm pro Liter prognostiziert (in Niedrigwasserzeiten höher)¹⁴, die weit über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 240 mg/l liegen.

Zur Einhaltung dieses Grenzwertes können in Berlin und Brandenburg umfangreiche Investitionen in die öffentliche Trinkwassergewinnung notwendig werden, wie die komplette Verlagerung von Wasserfassungen um mehrere Kilometer. Dabei kommt bislang das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung. Denn in den geltenden wasserrechtlichen Erlaubnissen der Lausitzer Braunkohlentagebaue sind keine Grenzwerte für die Einleitung von Sulfaten in die Vorflut enthalten¹⁵. Zur Begründung führte die Landesregierung 2006 aus: *„Da es bisher keine praktikable technische Möglichkeit der Entfernung von Sulfat aus den Grubenwässern und dem Wasser in den zukünftigen Tagebauseen gibt, sind auch einer nachträglichen Anordnung entsprechend § 5 WHG hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Forderung Grenzen gesetzt.“*¹⁶

Eine Befreiung vom Wassernutzungsentgelt ist damit jedoch nicht zu begründen. Gerade wenn kaum Möglichkeiten bestehen, nachteilige Veränderung durch ordnungsrechtliche Grenzwerte und Auflagen zu vermeiden, darf auf die ökonomische Lenkungswirkung des Instrumentes Wassernutzungsentgelt nicht verzichtet werden!

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Cottbus geht davon aus, dass bei Anwendung des bisherigen Gesetzes eine nachteilige Veränderung zwischen Entnahme und Wiedereinleitung auftreten muss, um die Entgeltspflicht auszulösen¹⁷. Diese Sichtweise auch auf die bergbaubedingte Versauerung des Untergrundes anzuwenden, ginge jedoch an den ökologischen Fakten vorbei. Auch wenn die chemische Reaktion in der Regel nicht zwischen Zutagefördern und Einleiten in die Vorflut erfolgt, sondern beim Durchströmen der belüfteten Bodenschichten vor Erreichen der Tiefbrunnen, so ist die Freisetzung der Sulfate doch eine direkte Folge der Sumpfung. Der Gesetzgeber sollte deshalb künftig auch klarstellen, dass die Wiedereinleitung entnommenen Wassers nur dann vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden kann, wenn sie im Zielgewässer / Vorfluter nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führt.

Konditionierungsmittel: Um Schäden an Maschinen und Kühlwasseranlagen zu verhindern, werden zahlreiche Konditionierungsmittel wie anorganische Phosphate und organische Phosphorverbindungen eingesetzt. Weiterhin werden in der Kühlanlage Mikrobiozide und Dispergiermittel (Mittel, um andere Stoffe fein im Wasser zu verteilen) verwendet. Unklar ist, in welchem Umfang solche Mittel in Brandenburg zur Anwendung kommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Kraftwerkes Jänschwalde setzt in Zusammenhang mit Stoßbehandlungen mit mikrobioziden Wirkstoffen Grenzwerte für Chlordioxid, Chlor, Brom und adsorbierbare organisch gebundene Halogene

fest¹⁸. Auch wenn das Wasser vor der Einleitung behandelt wird, kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Schadstoffe in die Gewässer gelangen.

Wärmeeintrag: Das erwärmte wiedereingeleitete Kühlwasser beeinflusst das Ökosystem im Gewässer zusätzlich negativ¹⁹, vor allem da mit steigender Temperatur der Sauerstoffgehalt im Wasser absinkt. Wärmeeinleitungen treten jedoch nicht ausschließlich bei Kraftwerken mit Durchlaufkühlung auf, sondern auch bei den wiedereingeleiteten Anteilen des Brauchwassers aus Lausitzer Braunkohlekraftwerken.

Die gewässerökologische Schadwirkung von Kühlwassereinleitungen ist also davon abhängig, welche Wassertemperatur im Gewässer erreicht wird: Je wärmer der Fluss, desto gravierendere Folgen hat die weitere Erwärmung durch Kühlwasser. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob der Entgeltsatz für Kühlwasser gesteigert werden kann, wenn sich die Temperaturen im Einleitgewässer bestimmten kritischen Werten nähern.

In den beschriebenen Fällen handelt es sich um Veränderungen des eingeleiteten Wassers, die für das Ökosystem und Nutzung durch den Menschen nachteilig sind. Eine Novellierung des Wassergesetzes hat hier die Aufgabe, dies im Sinne von § 40 rechtlich handhabbar zu machen.

5. Beschleunigter Abfluß

Gemäß § 40 BbgWG gilt die Entgeltpflicht nicht für die nicht nachteilig veränderte Wassermenge, die „...unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird“. Diese Regelung ist für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasserkörper und der oberirdischen Gewässer nicht geeignet bzw. zu unkonkret.

Im Fall des zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten sowie des zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern abgepumpten Wassers kommt es in vielen Vorflutern zu einem veränderten Abflussverhalten. Die Abflussmengen werden am Ort der Entnahme aus Grund- oder Oberflächenwasser auf künstliche Weise verringert und an der Einleitstelle stark erhöht, so dass die natürlichen jahreszeitlich und klimatisch bedingten Mengen- und Temperaturschwankungen überlagert werden²⁰. Grundsätzlich würde das Grundwasser auch auf natürlichem Weg zu den Vorflutern fließen: Abhängig vom natürlichen Gefälle, der Porosität des zu durchfließenden Grundwasserleiters und des geologischen Aufbaues erfolgt dies u.U. mit extrem geringen Fließgeschwindigkeiten. Diese liegt in Brandenburg oft weit unter einem Meter pro Tag.

Durch die Hebung des Grundwassers und die schnelle Einleitung in die Oberflächengewässer wird der Gebietsabfluss, insbesondere aus dem Lausitzer Revier, bereits seit Jahrzehnten infolge der Braunkohletagebaue erheblich beschleunigt. Grundwasser, das früher eine Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte dauernde Fließzeit bis zum Vorfluter benötigte, wird innerhalb weniger Jahre der Tagebauführung abgeleitet. Die Verweilzeiten des Wassers in der Lausitz und die vergleichmäßige Wirkung des heranströmenden Grundwassers auf den Gebietswasserabfluss in Spree, Neiße und Schwarzer Elster werden dadurch erheblich herabgesetzt. Die Flüsse führen das Wasser innerhalb von wenigen Wochen der Nord- bzw. Ostsee zu, wo es wasserhaushaltlich „verloren“ ist.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, die Einleitung von gehobenem Grundwasser in die Vorfluter von der Berechnung des Wassernutzungsentgeltes auszunehmen. Die Regelung muss stattdessen

auf die Wiedereinleitung in dieselben Gewässer beziehungsweise in dieselben Grundwasserleiter bezogen werden, aus denen das Wasser zuvor entnommen wurde.

6. Umsetzung von EU-Recht: Das Wassernutzungsentgelt als Beitrag zur Kostendeckung gemäß Art. 9 WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert explizit, ökonomische Instrumente zu nutzen, um die wasserwirtschaftlichen und Umweltziele für die Gewässer zu erreichen. Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Gestaltung der Preis- und Gebührenpolitik zu. Zum Wasserpreis gehören in diesem Sinne nicht allein die Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sondern auch Abgaben wie das Wassernutzungsentgelt oder die Abwasserabgabe. Als **Frist** für die entsprechende Umgestaltung der Wasserpreise gilt das Jahr 2010.

Die Kernelemente der Wasserpreispolitik sind gemäß Art. 9 WRRL:

- Kostendeckung
- Berücksichtigung von externen Kosten („Umwelt- und Ressourcenkosten“)
- Berücksichtigung des Verursacherprinzips
- Anreize zur sparsamen Verwendung („effiziente Nutzung“)
- Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren (bei Ausnahmen/Ermäßigungen).

Artikel 9 WRRL

Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen

(1) Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedsstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt.
- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

Die Mitgliedsstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.

Das Wassernutzungsentgelt ist ein geeignetes Instrument, um Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern zuzuordnen. Einige Bundesländer argumentierten bereits in den im Jahr 2005 vorgelegten wirtschaftlichen Analysen, dass Wassernutzungsentgelte dazu beitragen, Umwelt- und Ressourcenkosten zu internalisieren. Das Umweltbundesamt hält die Einführung von entsprechenden Entgelten zur Umsetzung der WRRL für geboten²¹.

Strittig bleibt jedoch die Interpretation der Definition der „Wasserdienstleistungen“, für die die Kostendeckungsvorgaben direkte Anwendung finden, im Unterschied zu den sonstigen Wassernutzungen.

Die EU-Kommission hat wegen der zentralen Bedeutung dieser Unterscheidung im Jahr 2007 ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik eingeleitet, da die Bundesländer die Vorgaben der WRRL in diesem Punkt nicht adäquat umgesetzt haben: Auch Brandenburg ist von den auf EU-Ebene getroffenen Empfehlungen abgewichen und hat eine unzulässig verengte Definition der Wasserdienstleistungen gewählt, die gerade die intensiven Wassernutzungen im Zuge von Bergbau und Energieerzeugung von den strikteren Vorgaben zur Preisgestaltung ausnimmt. Hiergegen hatten im Jahr 2006 das Europäische Umweltbüro und der WWF bei der EU-Kommission im Namen u.a. der GRÜNEN LIGA eine strategische Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht.

„Wasserdienstleistungen“ sind nach Artikel 2 Nr. 38 WRRL „alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:

1. Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
2. Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächen gewässer einleiten“.

„Wassernutzungen“ sind neben den Wasserdienstleistungen alle weiteren Handlungen „mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand“.

Auf europäischer Ebene gilt eine umfassende Definition von Wasserdienstleistungen, die im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie („Common Implementation Strategy“ - CIS) von der Arbeitsgruppe „Water Economics“ (WATECO) erarbeitet und von den Wasserdirektoren der Mitgliedstaaten verabschiedet wurde: Demzufolge sind Wasserdienstleistungen nicht allein durch Wasserverbrauch oder -verschmutzung gekennzeichnet. Spezifisch für Wasserdienstleistungen ist vielmehr, dass durch sie Gewässer verändert werden, vor allem durch:

- „die räumliche Verteilung, (...)
- die temporäre (zeitlich begrenzte) Beeinflussung der Verteilung, (...)
- die Höhe der Wasserstände, (...),
- die chemische Zusammensetzung des Wassers, z.B. durch Wasseraufbereitung oder Abwasserbehandlung;
- die künstliche Veränderung der Wassertemperatur.“²²

Nach dieser Auslegung der WRRL sind nicht nur die Bereiche Wasserver- und Entsorgung als Wasserdienstleistungen anzusehen, sondern beispielsweise auch die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser für Kraftwerke²³ sowie die Wasserhaltung und chemische Veränderung des anfallenden Wassers im Tagebau.

Die Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) weicht deutlich von den WATECO-Empfehlungen ab. Zu den Wasserdienstleistungen zählt aber selbst die LAWA außer der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgungen auch „Leistungen, die von den Nutzern selbst durchgeführt werden“, namentlich Eigenförderungen, landwirtschaftliche Beregnung und industrielle Direkteinleitungen. Diese sind „in den Fällen zu berücksichtigen (**als Wasserdienstleistungen zu qualifizieren**), in denen sie einen signifikanten (erheblichen) Einfluss auf die wasserwirtschaftliche Bilanz haben (falls die Gesamt-Wasserbilanz einer Region dies erfordert)“. Diese

Definition würde jedoch zweifellos auch für Entnahmen im Zuge des Braunkohlebergbaus ebenso zutreffen wie für Kühlwasserentnahmen, denn derartige Wasserentnahmen stellen laut Bewirtschaftungsplan Elbe signifikante Belastungen dar²⁴.

Von der Landesregierung ist jedoch eine Überprüfung dieser beiden Nutzungen (wie im Übrigen auch der landwirtschaftlichen Beregnung) in Hinblick auf ihre Einstufung als Wasserdienstleistung nie vorgenommen worden. Dementsprechend fehlt auch jedwede Überprüfung zur Kostendeckung. Angesichts der immensen Bedeutung der Entnahmen im Zuge von Bergbau und Energieerzeugung in Brandenburg muss es jedoch völlig unstrittig sein, dass diese Entnahmen als Wasserdienstleistungen zu klassifizieren sind. Und dies selbst dann, wenn die abweichenden Vorgaben der LAWA zugrunde gelegt werden; nach den CIS-Vorgaben gilt dies ohnehin.

Der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe²⁵ bleibt sogar noch hinter der LAWA-Definition zurück und betrachtet als Wasserdienstleistungen lediglich die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission im Fortgang des Vertragsverletzungsverfahrens an dieser Stelle einhaken und einen klaren **Verstoß gegen EU-Recht** bemängeln wird.

-
- ¹ BVerfG (1995) – Bundesverfassungsgericht, Beschluss des 2. Senats vom 07.11.1995, 2 BvR 413/88, 2 BvR 1300/93. Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Wasserentnahmeabgaben in Baden-Württemberg und Hessen.
 - ² IKSE (2009): Internationaler Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe. Teil A, S. 88.
 - ³ EMAS = Öko-Audit nach EU-Verordnung Nr. 761/2001 vom 19. März 2001.
 - ⁴ Gaulke, Alexandra (2007): Verwendung von Wasserentnahmeentgelten als umweltpolitisches Finanzierungs- und Lenkungsinstrument für den Gewässerschutz. Masterarbeit an der FU Berlin. Tabelle überarbeitet 2010.
 - ⁵ Landtag Brandenburg (2007): Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 26 der Fraktion der Linkspartei.PDS Landtagsdrucksache 4/3486 „Wasserwirtschaft im Land Brandenburg“ vom 29.09.2007. Drucksache 4/4162.
 - ⁶ Vattenfall Europe steigert Gewinn - Der Tagesspiegel, 11.02.2010
 - ⁷ <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/infoblaetter/info20/infoblatt20.pdf>, Zugriff am 15.06.2007.
 - ⁸ u.a. Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 16.12.2009, Karte 1a
 - ⁹ Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.)(2009): Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. S. 146.
 - ¹⁰ Zeiß, Dr. Hartmuth (2009): Vortrag beim BWK-Bundeskongress in Dresden am 18. September 2009, Folie 31
 - ¹¹ Umweltdaten 2006, S.52, http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2320/udat1_06.pdf Zugriff am 26.03.2010
 - ¹² Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Bericht zur Bestandsaufnahme in Brandenburg, Landesumweltamt 2005, S. 18
 - ¹³ Vattenfall, (2009): Vorschlag zum Untersuchungsrahmen zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb des CCS-Demonstrationsprojekts Jänschwalde am Standort Kraftwerk Jänschwalde, S.8
 - ¹⁴ Luckner (2005): Sanierung des Wasserhaushaltes nach Menge und Beschaffenheit, Beitrag des Dresdener Grundwasserforschungszentrums zum Internationalen Bergbau- und Umwelt Sanierungskongreß, S.8
 - ¹⁵ u.a. Oberbergamt des Landes Brandenburg (1998): wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid für das Entnehmen und Zutagefördern sowie das Einleiten von Grundwasser in die Tränitz zwischen den Tagebauen und den Tränitz-Altlauf in Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Cottbus-Nord vom 29.12.1998
 - ¹⁶ Landesregierung Brandenburg (2006): Sulfat im Trinkwasser. Antwort auf eine kleine Anfrage, Landtagsdrucksache 4/2873
 - ¹⁷ Verwaltungsgericht Cottbus: Urteil vom 27. September 2007 (4 K 2326/03).
 - ¹⁸ Wasserrechtliche Erlaubnis für das VEAG Kraftwerk Jänschwalde vom 26.10.2001, S. 5
 - ¹⁹ Palm, Natalie (2006): Beitrag zur Erweiterung des Einsatzes ökonomischer Instrumente im Rahmen einer gesamtheitlichen Flussgebietsbewirtschaftung. Hrsg.: Prof. Dr.-Ing. J. Pinnekamp, Institut für Siedlungswasserwirtschaft der rhein.-westf. Techn. Hochschule Aachen. Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft an der RWTH Aachen e.V. Reihe Gewässerschutz – Wasser – Abwasser, Band 201. Aachen. (2006), S. 45.
 - ²⁰ Öko-Institut (1997): Umweltabgaben in Nordrhein-Westfalen – Wirkungsanalyse. Institut für Angewandte Ökologie e.V. Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Werkstattreihe Nr. 102. Freiburg, S. 268f.
 - ²¹ Umweltbundesamt (2008): Wasserentnahmeentgelte. Stand Januar 2008. www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/oekonomie/Wasserentnahmeentgelte.pdf.
 - ²² Common Implementation Strategy, Working Group 2B: Assessment of Environmental and Resource Costs in the Water Framework Directive. Information sheet prepared by Drafting Group ECO2. June 2004.
 - ²³ Wagner, Gerald; Lüdigk, Dr. Rainer (2008): Analyse der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen für die Flussgebietseinheit Elbe. Endbericht des isw. Halle (S.). 10. Juli 2008.
 - ²⁴ FGG Elbe (2009): Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Stand 11. November 2009, S. 36 und 203.
 - ²⁵ FGG Elbe (Anm. 24), S. 166.